

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: [pr3@bmvit.gv.at](mailto:pr3@bmvit.gv.at)  
Internet: [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.967/0001-I/PR3/2017    DVR:0000175

An das BKA  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien  
per email: [v8a@bka.gv.at](mailto:v8a@bka.gv.at)

Wien, am 31.03.2017

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017);  
do GZ: BKA-600.883/0003-V/8/2017**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

**Ad.) Innovationspartnerschaften:**

Die Einführung des neuen Vergabeverfahrens "Innovationspartnerschaft" wird außerordentlich begrüßt, da es öffentlichen Auftraggebern ein weiteres Instrument zur Verfügung stellt, die öffentliche Beschaffung innovationsfördernder zu gestalten. Mit diesem neuen Verfahren wird der Erwerb eines infolge eines partnerschaftlichen Innovationsprozesses entwickelten Produkts oder einer Leistung durch den Auftraggeber ermöglicht. Ein Mehrwert für öffentliche Beschaffer ergibt sich daraus insbesondere in Hinblick auf Bedarfe, für die am Markt bisher keine adäquaten Lösungen verfügbar waren.

Aus Sicht der innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung (IÖB) wird eine Vereinfachung von Wettbewerben im Unterschwellenbereich angeregt, sodass diese (Wettbewerbe im Unterschwellenbereich) vermehrt für die Vorbereitung innovativer Beschaffungsvorhaben genutzt werden können.

**Ad.) Vergabe von Diensten des öffentlichen Personenverkehrs iSd der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007:**

Nach dem BVergG 2006 sind Dienstleistungen des Eisenbahnverkehrs einschließlich U-Bahn als sog. nicht prioritäre Dienstleistungen von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (Anhang IV Kat 18, § 141 BVergG 2006) erfasst. Somit unterliegen Vergaben im Eisenbahnverkehr (im Rah-

GZ. BMVIT-17.967/0001-I/PR3/2017

men nicht prioritärer Dienstleistungen) in Form von Dienstleistungsaufträgen dem Rechtsschutzregime des BVergG 2006 (dies auch dann, wenn sie im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen).

Die (neu) in Kraft getretenen Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU nehmen die Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten sowohl auf Schiene als auch per Untergrundbahn von ihrem Anwendungsbereich aus (vgl. dazu jeweils die Art. 10 lit. i bzw. Art. 21 lit. g). Deshalb sind nunmehr die Vergaben von öffentlichen Personenverkehrsdiensten sowohl auf Schiene als auch per Untergrundbahn vom Geltungsbereich des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das BVergG 2017 erlassen wird, ausgenommen. Mit Außerkrafttreten des BVergG 2006 entfällt für diese in Form von Dienstleistungsaufträgen ausgestalteten Vergaben auch der bisher im Wege des Bundesvergabegesetzes sichergestellte Rechtsschutz, den jedoch Art. 5 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 aber (weiterhin) verlangt, sodass in diesem Zusammenhang eine Rechtsschutzlücke für Vergaben von öffentlichen Personenverkehrsdiensten sowohl auf Schiene als auch per Untergrundbahn entsteht. Mangels Anwendbarkeit des Bundesvergabegesetzes und dessen speziellen Rechtsschutz vor dem Bundesverwaltungsgericht würde die Nachprüfung auf nationaler Ebene, unabhängig von der gewählten Vergabeform, auf die ordentliche Gerichtsbarkeit übergehen und somit auf nationaler Ebene kein vergabespezifisches Rechtsschutzregime für die Vergabe von öffentlichen Schienenpersonenverkehrsdienstleistungen und Personenverkehrsdienstleistungen per U-Bahn bestehen. Es bestehen somit aus ho. Sicht erhebliche Zweifel, ob der gemäß Art. 5 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 geforderte Rechtsschutz noch gewährleistet wäre.

Für den Fall, dass die Rechtsschutzvorgaben des Art. 5 Abs. 7 PSO-VO nicht durch entsprechende Regelungen im Bundesvergabegesetz 2017 selbst sichergestellt werden können, ist es aus Sicht des ho. Ressorts jedenfalls zwingend erforderlich, diese Rechtsschutzlücke durch eine gesonderte bundesgesetzliche Regelung zu schließen, da ansonsten Österreich ein seitens der Europäischen Kommission angestregtes Vertragsverletzungsverfahren riskieren würde. Daher wurde ho. ein entsprechender Gesetzentwurf hinsichtlich eines Bundesgesetzes über die Regelung des Rechtsschutzes für Vergaben des Bundes im Öffentlichen Personenverkehr (Bundesvergaberechtsschutzgesetz Öffentlicher Personenverkehr – BVRG-ÖPV) ausgearbeitet, welches soweit als möglich die seit langem bewährten Regelungen des Rechtsschutzverfahrens nach dem BVergG übernehmen soll. Um o.a. Rechtsschutzlücke und die damit verbundenen nachteiligen Implikationen zu vermeiden, müsste ein solches Bundesgesetz über die Regelung des Rechtsschutzes für Vergaben des Bundes im Öffentlichen Personenverkehr jedenfalls gleichzeitig mit dem BVergG 2017 in Kraft treten, sodass beide Gesetzentwürfe (sowohl zum BVergG 2007 als auch zum BVRG-ÖPV) gleichzeitig der parlamentarischen Beschlussfassung unterzogen werden müssten.

Darüber hinaus werden gemäß Richtlinie 2014/23/EU Dienstleistungskonzessionen für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von dieser Richtlinie nicht umfasst, sodass für die Vergabe von Personenverkehrsdiensten auf der Schiene, per Untergrundbahn, mit Bussen und auf Straßenbahnen im Wege einer Dienstleistungskonzessi-

GZ. BMVIT-17.967/0001-I/PR3/2017



on bisher kein vergabespezifisches Rechtsschutzregime besteht; die Nachprüfung obliegt nach derzeitiger Rechtslage im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Zivilgerichten.

Da die RL 2014/23/EU Dienstleistungskonzessionen für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nicht umfasst, werden auch die zur Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU vorgesehenen innerstaatlichen Grundlagen Konzessionsvergaben für öffentliche Personenverkehrsdienste iSd Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausklammern.

Aus diesem Grund wäre in einem allfälligen Bundesgesetz über die Regelung des Rechtsschutzes für Vergaben des Bundes im Öffentlichen Personenverkehr auch ein vergabespezifischen Rechtsschutz für im Konzessionswege zu vergebende Personenverkehrsdienstleistungen iSd Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 aufzunehmen.

**Für den Bundesminister:**  
Mag. Christa Wahrmann

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Mag. Christa Wahrmann  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7414  
E-Mail: [christa.wahrmann@bmvit.gv.at](mailto:christa.wahrmann@bmvit.gv.at)